

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 17.

Freiburg, den 6. August 1863.

VII. Jahrgang.

Die Ernennung der Prosynodal-Examinatoren betr.

Gemäß §. 4 Unserer Verordnung vom 19. Januar 1860 haben Wir auf Grund der Uns mittelst Rescripts der S. Congr. Conc. Trid. vom 14. Januar d. J. ertheilten Päpstlichen Vollmacht mit Zustimmung Unseres Metropolitan-Capitels auf die Dauer der nächsten drei Jahre zu Prosynodal-Examinatoren ernannt:

Den Herrn Domdecan, Geh. Rath und Professor der Theologie, Dr. von Hirschner,
 " " Domcapitular Dr. Drbin,
 " " " Weickum,
 " " " Dr. Koeffing,
 " " Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars, Theodor Lender,
 " " Professor der Theologie, Dr. Alban Stolz,
 " " " " " Dr. Jos. König,
 " " " " " Dr. Friedr. Wörter,
 " " Condicts-Director, Assessor Lothar Kübel,
 " " Geistl. Rath, Dompräbendar Joseph Marmon,
 " " " " Pfarrer Joh. Evang. Stauf in Bingen,
 " " Decan, Stadtpfarrer Franz Anton Hauck in Heibelberg,
 " " Stadtpfarrer Joh. Bapt. Miller in Krozingen,
 " " " " Joseph Heberling dahier,
 " " Pfarrer Dr. Johann Neumaier in Handschuchsheim,
 " " Definitor, Pfarrer Augustin Freund in Forchheim,
 " " Pfarrer, d. Z. Decanatsverwalter, Martin Zugschwert in Markelfingen,
 " " Repetitor am Colleg. theol., Joseph Schmitt dahier.

Freiburg den 19. Februar 1863.
 18. Juni

† Hermann,
 Erzbischof von Freiburg.

Die Erweiterung der Competenz des Katholischen Oberstiftungsraths betr.

Nro. 11861. Unter Bezug auf die Verordnung vom 22. November 1861, (Reg.-Bl. Nro. LII, Anzeigebblatt für die Erzdiöcese Nro. 20), bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß uns das Erzbischöfliche Ordinariat, soweit nöthig, unter Zustimmung des Großherzogl. Ministerium des Innern folgende Competenz-Erweiterung bewilligt hat:

1. Die Genehmigung für unständige Ausgaben mit Ausnahme jener für zu weihende Cultgegenstände bis zum Betrag von 500 fl. zu ertheilen.

Bei zu weihenden Cultgegenständen geht die Ermächtigung nur bis zum Betrag von 100 fl.

2. Widerrufliche Gehalte und Aversen für Rechner, Stiftungsactulare und dergleichen Verwaltungspersonen zu bewilligen.
3. Ablösungen von Gültten, Grundzinsen und Lehnen nach den gesetzlichen Bestimmungen vornehmen zu lassen.
4. Die Genehmigung zu gesetzlich nöthigen Abtretungen für die Anlage von Wegen und Eisenbahnen durch Expropriation oder gütliche Vereinbarung zu ertheilen.
5. Erwerbungen von Liegenschaften bis zum Betrag von 2500 fl. zu genehmigen.

Carlsruhe den 10. Juli 1863.

Katholischer Oberstiftungsrath.
 Biegler.

Krans.

H. O. v. 4/12/74
 a. l. v. 1863

Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, hier-
die Herausgabe der Dienstinstructionen betr.

Nro. 12573. Sämmtlichen katholischen Stiftungs-Commissionen wird anmit eröffnet, daß auf die in Folge diesseitiger Verfügung vom 9. v. M. Nro. 10119 (Erzbischöfliches Anzeigebblatt S. 59) dahier bereits eingekommenen und noch zu erwartenden Bestellungen zunächst die Verwaltungs-Instruction in der entsprechenden Stückzahl an die Erzbischöflichen Kämmerer von hier aus versendet werden wird, um solche an die einzelnen Stiftungs-Commissionen abzugeben.

Diese Instruction hat mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit zu treten.

Da die Oberaufsicht über die kirchlichen Ortsstiftungen in Ober- und Unterheinreise zur Zeit noch von den beiden Groß. Kreisregierungen Namens diesseitiger Behörde geführt wird, so haben die Stiftungs-Commissionen in den obengenannten Kreisen bis auf erfolgende weitere Anordnung in denjenigen Fällen, wo nach Vorschrift in § 54 der Instruction höhere Ermächtigung zu Verwaltungs-Handlungen erforderlich ist, ihre Vorlagen wie bisher durch die Großherzoglichen Bezirksämter an die Großherzoglichen Kreisregierungen zu machen.

Der Preis dieser Instruction wird nach den Druck- und Buchbinderkosten auf 24 kr. festgesetzt.

Jede Stiftungs-Commission hat den Betrag für die von ihr gemachte Bestellung auf den betreffenden Fond zur Zahlung anzuweisen und den entsprechenden Betrag an den Erzbischöflichen Kämmerer verabfolgen zu lassen, welcher die Einsendung des Geldes hierher besorgen wird.

Die Herausgabe der Cassen- und Rechnungs-Instruction folgt nach.

Hievon werden die Erzbischöflichen Herren Kämmerer mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die noch rückständigen Bestellungs-Verzeichnisse baldthunlichst anher einzusenden.

Carlsruhe den 21. Juli 1863.

Katholischer Oberstiftungsrath.
Ziegler.

Kraus.

Pfründebefetzungen.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben die Pfarrei Eudingen dem bisherigen Pfarrverweser Joseph Anton Zeller in Riegel verliehen und ist derselbe am 23. Juli d. J. investirt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg auf die Stadtpfarrei Messkirch präsentirten bisherigen Pfarrverweser ad St. Paul. in Bruchsal, Friedrich Schultheiß, wurde am 23. Juli d. J. die kirchliche Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlich Hochheit dem durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Reichenbach, Decanates Ettlingen, präsentirten bisherigen Pfarrverweser in Bulach, Adam Bender, wurde am 26. Juli d. J. die kirchliche Institution ertheilt.